

Preisblatt 2024

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber

1. Produktdefinition

In diesem Preisblatt werden die Konditionen bezüglich Netznutzung von Verteilnetzbetreibern (VNB), abgerechnet auf der Netzebene 5a der EKT AG, beschrieben. In den Preisen sind die Netzkosten aller vorgelagerten Netzebenen anteilig enthalten. Als VNB (nachstehend Netzkunde genannt) gelten direkt am Netz der EKT AG angeschlossene, eigenständige Verteilnetzbetreiber, die Eigentümer und Betreiber eines elektrischen, regional zusammenhängenden Netzes sind und eine einheitliche Organisation, Geschäftsführung und Rechnungslegung aufweisen.

2. Konditionen

2.1 Abrechnungsdaten

Für die Abrechnung der Netznutzung wird gemäss Branchendokumenten des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) pro Netzkunde auf die von ihm gemeldete Bruttoenergie sowie der Nettoleistung gemäss den Messungen an den Übergabestellen des EKT-Netzes abgestützt.

Die Energie wird grundsätzlich auf der Mittelspannungsebene gemessen. Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird ein Zuschlag von 2 Prozent auf die Energiemenge (kWh), die Leistung (kW) und die Blindenergie (kvarh) erhoben. Jeder Netzkunde verfügt über eine oder mehrere gemessene Übergabestellen, die im Netzanschlussvertrag festgelegt sind. Die in Rechnung gestellten Preise beziehen sich auf die Summe der Übergabestellen auf der gleichen Netzebene.

2.2 Preise und Tarifzeiten

Monatliche Preiskomponenten	NNEV, exkl. MWST
Grundbeitrag	400 CHF
Messstellenbeitrag	120 CHF

Variable Preiskomponenten Netznutzung	NNEV, exkl. MWST
Wirkenergie Hochtarif ¹	1.43 Rp./kWh
Wirkenergie Niedertarif ²	0.74 Rp./kWh
Leistung	12.50 CHF/kW
Blindenergie konform	0.00 Rp./kvarh
Blindenergie unkonform	0.00 Rp./kvarh

¹ Hochtarif gilt von Montag – Freitag von 7 – 20 Uhr

² Niedertarif gilt in den übrigen Stunden ausserhalb des Hochtarifs

- 2.2.1 Grundbeitrag: Dem Netzkunden wird monatlich ein Grundbeitrag in Rechnung gestellt. Bei Änderung oder Aufhebung des Netznutzungsverhältnisses erfolgt die Verrechnung pro rata.
- 2.2.2 Messstellenbeitrag: Dem Netzkunden wird monatlich ein Betrag je Messstelle in Rechnung gestellt. Bei Änderung oder Aufhebung des Netznutzungsverhältnisses erfolgt die Verrechnung pro rata.
- 2.2.3 Wirkenergie: Der Arbeitspreis für die Netznutzung wird nach dem Doppeltarif HT/NT (Hochtarif/Niedertarif) auf Basis der vom Netzkunden gemeldeten Bruttoenergie verrechnet.
- 2.2.4 Leistung: In jedem Monat wird das viertelstündige Leistungsmaximum in Ausspeiserichtung (EKT zu Netzkunde) auf der Basis von Kilowatt (kW) mit 2 Dezimalstellen erfasst und verrechnet. Das viertelstündige Leistungsmaximum wird aus der zeitgleichen Aufsummierung der Ausspeisekanäle aller Übergabestellen berechnet. Die Leistung wird per ganzem oder angefangenem Monat gleichermassen verrechnet.
- 2.2.5 Blindenergie: Die Blindenergie wird über alle vier Messquadranten erfasst. Dabei ist die Blindenergieabgabe R+ (Messquadrant QI und QII) konform, der Blindenergiebezug R- (Messquadranten QIII und QIV) unkonform.
- 2.2.6 Steuern, Abgaben und Gebühren: Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für die EKT AG verbindliche behördliche oder gesetzliche Auflagen/Massnahmen werden auf deren Inkrafttreten umgesetzt und die entsprechenden Kostenfolgen anteilmässig dem Netzkunden separat in Rechnung gestellt.

2.3 Regelung Toleranzwert Bruttoenergie und Abrechnungsperiodizität

- 2.3.1 Die Bruttoenergie wird vom jeweiligen Netzbetreiber gemäss den gültigen Branchenrichtlinien korrekt ermittelt und an die berechtigten Empfänger fristgerecht weitergegeben. Bei der Ermittlung der Bruttoenergie sind alle Rücklieferungen zu berücksichtigen. Von der EKT AG wird das Verhältnis der Bruttoenergie gegenüber der gemessenen Nettoenergie an den Netzübergabestellen plausibilisiert. Abweichungen gegenüber den Vormonaten resp. wenn die Bruttoenergie weniger als 95 Prozent der Nettoenergie beträgt, sind Hinweise auf mögliche Fehler in der Ermittlung. Der Netzkunde muss im letzteren Fall innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Lieferung des Bruttoenergiewertes die schriftliche Begründung für die Unterschreitung erbringen. Die EKT AG prüft den Sachverhalt und kann in begründeten Fällen der Unterschreitung zustimmen.
- 2.3.2 Sollte der Kunde wiederkehrend Bruttoenergiewerte liefern, welche die Toleranzgrenze unterschreiten und nicht anerkannt sind, behält sich die EKT AG vor, den entstandenen Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.
- 2.3.3 Abrechnung: Die Netznutzungsabrechnung erfolgt monatlich.

3. Gültigkeit, Änderung

Dieses Preisblatt gilt ab 01.01.2024 und ersetzt alle bisherigen Preisblätter. Bei unerwarteten rechtlichen oder politischen Entwicklungen behält sich die EKT das Recht vor, das Preisblatt anzupassen. Ebenso können Änderungen in den Konditionen und Rahmenbedingungen der vorgelagerten Netzbetreiber auf deren Inkrafttreten hin zu Änderungen dieses Preisblatts führen.